

Anmeldung Für das Verbrennen von strohigen Abfällen

Anmeldung **mind. 7 Tage** vorher
zurück an das Landratsamt
Formular vollständig ausfüllen!



I. Anzeige

1. Gemäß §2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.1984 (GVBl. S. 100) zeige ich:

Name, Vorname	Landwirt in (Straße u. Haus-Nr., Gemeinde)	Telefon-Nr.	Handy-Nr.

an, dass ich die auf dem Grundstück

Flur-Nr.	Gemarkung	Größe (ha)

angefallenen strohigen Abfällen dort am _____ oder an einem der folgenden Werktage verbrennen werde.

2. Die Verbrennungsfläche ist entfernt von
- a) Krankenhäusern, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen _____m
 - b) Gebäuden deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen
oder in denen sich leicht entflammbare Stoffe befinden _____m
 - c) sonstigen Gebäuden _____m
 - d) Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen oder Parkplätzen _____m
 - e) Waldrändern _____m
 - f) Schienenwegen oder öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in
Buchstabe h) genannten öffentlichen Wegen _____m
 - g) Feldgehölzen, Hecken oder anderen brandgefährdeten Gegenständen _____m
 - h) öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen,
Eigentümerwegen oder Privatwegen, die von der Öffentlichkeit
benutzt werden _____m

3. Die strohigen Abfälle müssen mitverbrannt werden, weil
- a) ihre Verwertung aus folgenden Gründen ausscheidet:
- viehloser Betrieb rindviehloser Betrieb strohlose Aufstallung
 - keine Veräußerungsmöglichkeiten
- b) und auch ihre Einarbeitung oder Verrottung aus folgenden Gründen nicht möglich ist:
- kein ausreichender Schlepper- und Maschinenbesatz (auch kein überbetrieblicher
Maschineneinsatz möglich)
 - trockener Sandboden Tonboden Staunässe
 - Übersättigung des Bodens mit organischen Bestandteilen
 - Sonstiges (nähere Angaben): _____

abgeerntete Frucht: _____

Folgefrucht: _____

4. Mir ist bekannt, dass ich:

- a) mit dem Verbrennen strohiger Abfälle frühestens am siebten Tag nach der Erstattung der Anzeige beginnen darf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt das Landratsamt Eichstätt das Verbrennen untersagt hat.
- b) die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen, insbesondere die auf der Rückseite dieses Vordrucks in Abschnitt III abgedruckten Auflagen und etwaige weitergehende Anforderungen, die vom Landratsamt Eichstätt festgelegt werden, beachten muss.
- c) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über das Verbrennen von strohiger Abfälle, dies mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € belegt werden kann.

Ort und Datum	Unterschrift des Landwirts

II. Stellungnahme der Gemeinde

1. Die Anzeige ist am _____ bei der Gemeinde eingegangen		
2. <input type="checkbox"/> Die Angaben in Abschnitt I sind zutreffend	<input type="checkbox"/> Nicht zutreffend, weil (nähere Angaben): _____	
3. Gegen das beabsichtigte Verbrennen besteht von Seiten der Gemeinde keine Bedenken <input type="checkbox"/>	Bedenken <input type="checkbox"/> weil (nähere Angaben): _____	
Ort und Datum	Gemeinde:	Unterschrift

III. Auflagen für das Verbrennen strohiger Abfälle

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen.
 - b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden.
 - c) 100 m zu sonstigen Gebäuden.
 - d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen.
 - e) 100 m zu Waldrändern.
 - g) 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchst. h) genannten öffentlichen Wege.
 - f) 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen.
 - h) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.Ferner dürfen die strohigen Abfälle nur im trockenen Zustand verbrannt werden; andere Stoffe als strohige Abfälle dürfen nicht mitverbrannt werden.
3. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeigneten Werkzeugen ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre zu überwachen.
4. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
5. Um die Brandfläche muss ein ausreichend breiter Schutzstreifen (ca. 3 m) vorhanden sein.
6. Es ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennungen einwirkt.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
8. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

IV. Hinweis

Es wird empfohlen, dass die das Feuer überwachenden Personen zum Nachweis der Verbrennungsberechtigung eine von der Gemeinde, mit dem Eingangsvermerk versehene Zweitausfertigung der Anzeige bei sich führen.